

Amtsblatt Affalterbach



Diese Ausgabe
erscheint auch online

Nummer 49

Donnerstag, 09. Dezember 2021

**DRAN
BLEIBEN
BW**

Dranbleiben Affalterbach

Impfaktion in der Herbert-Müller-Halle

am Samstag, 11. Dezember 2021
11.30 - 16.30 Uhr
(Sportzentrum Holzäcker)

Eine Terminbuchung ist über folgenden Link
möglich:
<https://termin.kizlb.de>



Mehr Informationen zur
Corona-Schutzimpfung:
dranbleiben-bw.de

Weitere
Impfaktionen
auf dranbleiben-bw.de



WICHTIGE TELEFONNUMMERN

	Telefon-Nr.	E-Mail
(Zentrale)	8353-0	gemeinde@affalterbach.de
	Telefax-Nr. 8353-53	
Bürgermeister Döttinger	8353-10	s.doettinger@affalterbach.de
Frau Bender (Zentrale/Vorzimmer BM)	8353-18	n.bender@affalterbach.de
Herr Langner (Leiter Hauptamt)	8353-20	a.langner@affalterbach.de
Frau Brendel (Vorzimmer Hauptamt)	8353-25	a.brendel@affalterbach.de
Frau Hennrich-Bauer (Bauamt/Ordnungsamt)	8353-21	b.bauer@affalterbach.de
Frau Kristmann (Bürgerbüro)	8353-23	s.kristmann@affalterbach.de
Frau Götz (Bürgerbüro)	8353-24	i.goetz@affalterbach.de
Frau Pantle (Standesamt)	8353-27	p.pantle@affalterbach.de
Frau Gläser (Leiterin Finanz-/Bauverwaltung)	8353-30	j.glaeser@affalterbach.de
Frau Volz (Vorzimmer Finanz-/Bauverwaltung)	8353-33	m.volz@affalterbach.de
Frau Kübler (Steueramt)	8353-31	a.kuebler@affalterbach.de
Frau Binder (Gemeindekasse)	8353-32	m.binder@affalterbach.de
Frau Hübner (Bücherei)	8353-40	buecherei@affalterbach.de
Frau Müller (Integrationsbeauftragte)	8353-22	t.mueller@affalterbach.de

Weitere wichtige Telefonnummern

	Tel.-Nr.
Bauhof	0174 3100409
Störung Wasserversorgung	
innerhalb der Dienstzeit	07144 8982364
außerhalb der Dienstzeit	07345 96382120
Notruf	112 o. 110
Krankentransporte Ludwigsburg	07141 19222
Polizeirevier Marbach	9000
Grundschule - Hausmeister -	0174 3100914
Grundschule	887758-10
- Rektorat - Frau Wand	
- Sekretariat - Frau Rohn	
sekretariat@apfelbach.schule.bwl.de	
Kernzeitenbetreuung / Hort	887758-61
Jugendmusikschule, C. Burgmann	07142 913846
- M. Fuchs	331426
- Verwaltung, Fr. Rohn	887758-10/38913
afb-musikschule@web.de	
Kindertagesstätte Klingenstraße	887758-30
Kindergarten Birkhau	36041
Elsa-Brodbeck-Kindertagesstätte	38951
Syna, Störung Strom	07144 266-233
Gas	07144 266-211
Bezirks-Schornstefegermeister Frank	07134 916984
Bezirks-Schornstefegermeister Wich	07193 2130398
Kleeblatt Affalterbach	88766-0
Grundbuchamt Heilbronn	07131 3898500

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.30 - 19.30 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE73 6045 0050 0003 6412 77 BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE59 6049 0150 0010 3750 07 BIC GENODES1LBG

Notdienste

Ärztlicher Sonntagsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstr. 1, 71640 Ludwigsburg, Telefon: 116 117, werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr, Wochenende von Freitag 16:00 bis Montag 8:00 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Freitag 10. Dezember 2021

Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 2, 71711 Steinheim, Tel. 07144 81230

Samstag 11. Dezember 2021

Apotheke Palm, Marktstr. 22, 71672 Marbach, Tel. 07144 5360

Sonntag 12. Dezember 2021

Römer-Apotheke, Studionstr. 7, 71726 Benningen, Tel. 07144 14693

Montag 13. Dezember 2021

Apotheke Kirchberg, Kirchplatz 1, 71737 Kirchberg, Tel. 07144 36726

Dienstag 14. Dezember 2021

Apotheke Murr, Mühlgasse 2, 71711 Murr, Tel. 07144 8889836

Mittwoch 15. Dezember 2021

Apotheke am Bahnhof, Rielingshäuser Str. 1, 71672 Marbach, Tel. 07144 4073

Donnerstag 16. Dezember 2021

Neckar-Apotheke, Tiefengasse 19, 74379 Ingersheim, Tel. 07142 20280

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebietes ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten und solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen.
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nummer 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen u.s.w.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuerzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen) bestehen;
 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gem. Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtliche relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnweges oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S.d. Satzes 1.

- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung des Grundstücks nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
- | | |
|---|------|
| 1. in Fällen des § 11 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei 4- bis 5-geschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiet (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. Abs. 1 oder Abs. 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gem. Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als 1-geschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen.

Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als 1-geschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine der in §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S.d. LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13

Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet nach § 6 Abs. 3 außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15

Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrages dem Beitragsschuldner zu.

§ 16

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und das Entstehen der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20

Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Affalterbach erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz und der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
 2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
 3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
 4. Kinderspielplätze,
- keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 06.12.1990 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 01. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch nicht erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 01. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen.

- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Absatz 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!
Affalterbach, den 25.11.2021

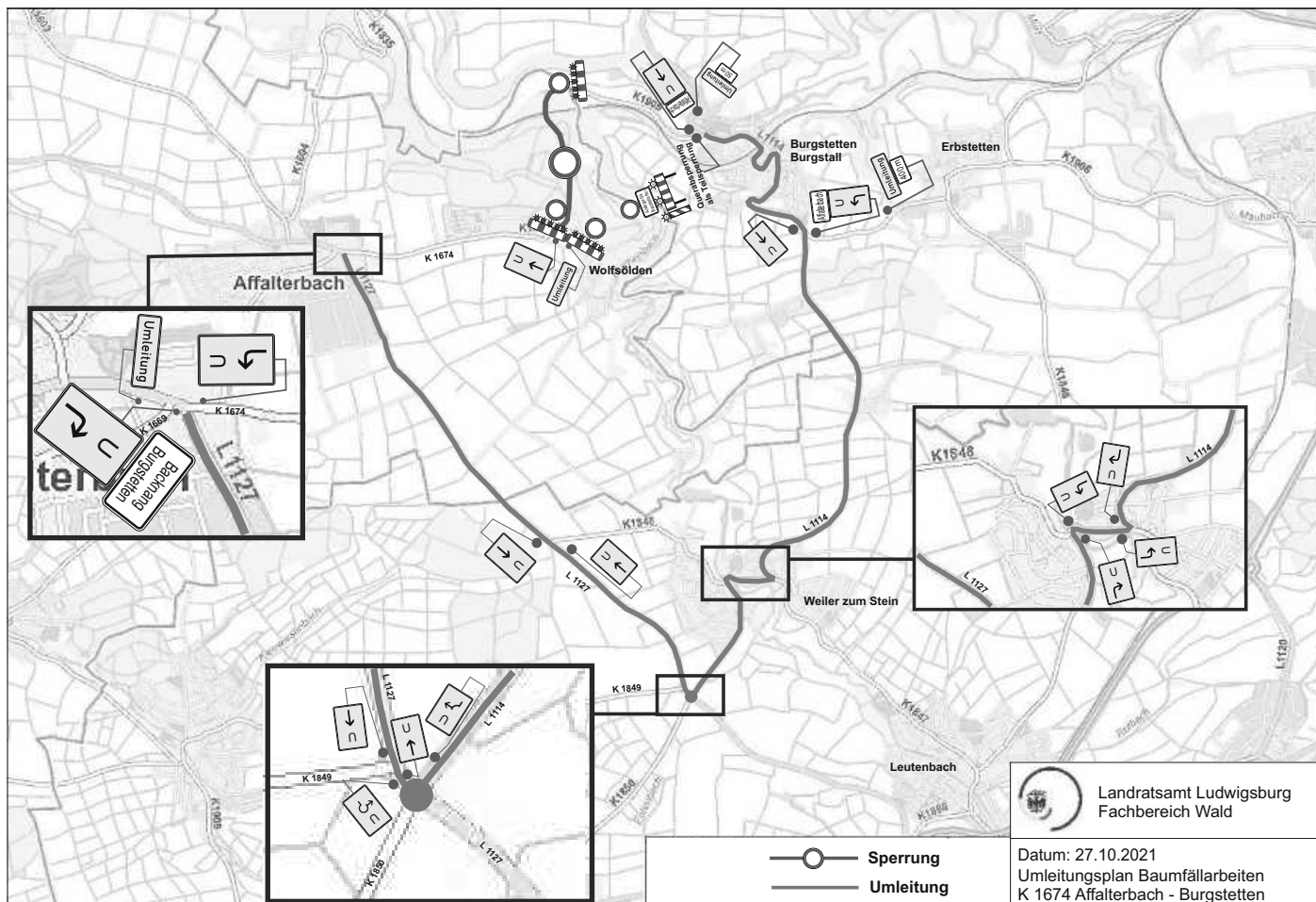
gez.
Steffen Döttinger
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Straßensperrung Richtung Burgstall

Die Straße Richtung Burgstall ist aufgrund von Baumfällarbeiten vom 06.12. bis 12.12.2021 gesperrt. Bitte beachten Sie die ausgeschilderte Umleitung.



Landratsamt Ludwigsburg
 – untere Flurbereinigungsbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung

vom 24.11.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Marbach am Neckar / Erdmannhausen
 (Altenberg)

Das Landratsamt Ludwigsburg – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau von gemeinschaftlichen Anlagen durch die 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans (hauptsächlich geringfügige Änderungen im Ausbau der genehmigten Bewässerungsanlage) in der **Flurbereinigung Marbach am Neckar / Erdmannhausen (Altenberg)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist, da durch die 5. Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4097) eingesehen werden.

Diemer D.S.

Wieso ist es in Deutschland so wichtig, den Müll zu trennen? Worauf muss man beim Abschließen eines Mietvertrages achten? Diese und andere Fragen sind im Rahmen des „Mieterführerscheins für Geflüchtete“, den die Gemeinde Affalterbach angeboten hat, behandelt worden. An vier Abenden wurden in Affalterbach Themen rund ums Mieten und Wohnen besprochen.

Mietwohnungen sind rar gesät und erfreuen sich deshalb großer Nachfrage – nicht nur bei „Deutschen“, sondern auch bei Geflüchteten. Es gibt aber auch Wohnungen, die über Jahre hinweg leer stehen. Offensichtlich fürchten die Vermieter, dass die Wohnungen nicht pfleglich behandelt werden und vermieten daher lieber gar nicht. Wenn jemand als Flüchtling anerkannt wurde und in Deutschland bleiben darf, dann muss er die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen. Ab diesem Zeitpunkt ist es vorgesehen, dass sie sich auf dem freien Wohnungsmarkt zurechtfinden. Wer keine Wohnung findet, muss in die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde.



Die Wohnungssuche ist jedoch nicht so leicht: Geflüchtete werden als zukünftige Mieter oft außen vorgelassen. Viele Vermieter befürchten Verständigungsprobleme und fehlendes Wissen über den Umgang mit einer Wohnung in Deutschland. Tatsächlich fehlt es oft auch am Grundlagenwissen, denn im Ausland gelten andere Bedingungen als in Deutschland: „In vielen Ländern, wie zum Beispiel in Syrien, gibt es gar keinen Schimmel, weil die Luftfeuchtigkeit dort so niedrig ist“, erklärt Timea Müller, die Integrationsbeauftragte der Kommune Affalterbach und Initiatorin des Kurses. Kein Wunder also, dass neu Ankommende sich erst einmal mit solchen Gegebenheiten vertraut machen müssen und Vermieter die Sicherheit brauchen, dass die Mieter um den richtigen Umgang mit ihrer Wohnung Bescheid wissen. In Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten Timea Müller und der Integrationsmanagerin des Landkreises Ina Stegmaier entstand daher die Idee, durch eine Schulung für Geflüchtete Sicherheit auf beiden Seiten zu schaffen. Die Grundlage hierfür bildet ein bereits verfasstes Konzept vom Neusässer Unterstützerkreis zur Mieterqualifizierung in Deutschland. In vier intensiven Einheiten (je 2,5 Stunden) sind die Themenbereiche Kontakt mit dem Vermieter, das deutsche Mülltrennungssystem, energiesparendes Wohnen und Sauberkeit behandelt worden. Im Kurs gibt es für die Teilnehmer die Möglichkeit, ein persönliches Mie-

Informationen aus dem Rathaus



Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Mitbürgern, die im Laufe der Woche ihren Geburtstag feiern, von Herzen alles Gute für das vor ihnen liegende Lebensjahr.

Geschwindigkeitsmessungen

Komm. Geschwindigkeitsmessung am 29.11.2021

Messpunkt	Winnender Straße
Einsatzzeit	13.10 Uhr – 14.25 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	416
Überschreitungen	42
Höchstgeschwindigkeit	51 km/h

Messpunkt	Hochdorfer Straße
Einsatzzeit	14.40 Uhr – 15.40 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	50 km/h
Gemessene Fahrzeuge	91
Überschreitungen	4
Höchstgeschwindigkeit	66 km/h

Arbeitskreis Asyl

www.ak-asyl-affalterbach.de



QR-Code

Für Smartphone-Nutzer mit QR-Code-Reader geht es hier ganz schnell zu unserer Website:



Mieterführerschein für anerkannte Flüchtlinge in Affalterbacher Rathaus

Am Donnerstag letzte Woche erhielten die ersten Teilnehmer zum Abschluss der Schulung im Rathaus Affalterbach ein Zertifikat überreicht. Mit diesem „Mieterführerschein“ sollen sie potenziellen Vermietern künftig ihre Eignung als zuverlässige und seriöse Mieter belegen können.

terportfolio zu erstellen. Es enthält einen kurzen persönlichen Lebenslauf, verschiedene Nachweise (Haftpflichtversicherungsnachweis, Schufa, Sprachzertifikat, Arbeitsvertrag, usw.) sowie ein persönliches Anschreiben und soll dem Vermieter als zusätzliche Information dienen. Zum Abschluss des Kurses haben alle Teilnehmer den „Mieteführerschein“ erhalten, ein Zertifikat, welches vor allem bei möglichen Vermietern als Nachweis über die gewonnenen Erkenntnisse dienen soll. Das Konzept des Mieteführerscheins zeigt Wirkung: schon in den Häusern, die gerade in Affalterbach als Obdachlosenunterkünfte dienen, wird der Müll getrennt, Sperrmüll rechtzeitig angemeldet, und die Kommunikation zwischen Familien und Integrationsbeauftragte bzw. -managerin wird aufrechterhalten – so wie es sich in einer guten Nachbarschaft gehört. Haben Sie eine Wohnung oder ein Haus leerstehend? Bitte kommen Sie auf die Integrationsbeauftragte Frau Müller, die Initiatorin des Projektes, zu.
Rathaus Affalterbach, Raum: 1.02,
Telefonnummer 07144 835322, t.mueller@affalterbach.de

anwählt, Hinweise auf ihren Aufenthaltsort zu geben. Doch Zorbach ahnt nicht, dass seine Suche in ein Fiasko führt ... Die Ortsbücherei ist immer Di. und Do. von 16 bis 19 Uhr geöffnet.
Ihre Büchereileiterin
Sonja Hübner

Auswärtige Ämter



Landratsamt Ludwigsburg

AVL weitet Öffnungszeiten auf Wertstoffhöfen aus
Mit deutlich erweiterten Öffnungszeiten auf ihren Wertstoffhöfen startet die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises (AVL) ins neue Jahr. Die Faustregel dabei lautet: Früher aufmachen, kürzere Mittagspause – längere Anlieferzeiten für die Menschen im Landkreis. Die Wertstoffhöfe am Wasserturm (Kornwestheim), Ellental (Bietigheim-Bissingen), Bottwartal (Steinheim), Neckartal (Ludwigsburg-Neckarweihingen) und Lehenfeld Plus (Asperg) öffnen jeweils morgens schon um 8.45 Uhr. Zudem beginnen bei den meisten der genannten Höfe bereits um 13.30 Uhr wieder die Anlieferungszeiten. Deutlich erweiterte Öffnungszeiten wird auch der Wertstoffhof in Bönningheim haben. Dieser zieht ab Frühjahr 2022 um ins Gewerbegebiet Lauffener Feld und firmiert dann als Wertstoffhof Lauffener Feld Plus. Dieser hat Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 8.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann auch samstags zwischen 8.45 Uhr und 13 Uhr angeliefert werden. Zwischen den Feiertagen rund um Weihnachten und Neujahr gelten an den Betriebsstätten der AVL leicht geänderte Öffnungszeiten. Die Deponien AM BURGHOFF (Vaihingen/EnzHorrheim), FROSCHGRABEN (Schwieberdingen) und der dortige Bauwertstoffhof sind von Donnerstag, 23. Dezember, bis einschließlich Samstag, 8. Januar 2022, geschlossen. Durchgehend geöffnet hat – außerhalb der Feiertage - der Wertstoffhof Burghof Plus in Vaihingen/Enz. Der Wertstoffhof Schlossberg in Bönningheim hat ganz regulär jeweils nur montag- und mittwochnachmittags geöffnet, zusätzlich am Samstag, 8. Januar, vormittags (9 bis 13 Uhr). Auch bei den anderen Wertstoffhöfen und dem Gebrauchtgüterkaufhaus Warenwandel in Ludwigsburg-Tammerfeld gelten die üblichen Öffnungszeiten. Alle Termine und Öffnungszeiten findet man online unter www.avl-ludwigsburg.de oder auf der AVL Service Plus App, die kostenlos im Apple oder Play Store erhältlich ist.

Landratsamt Ludwigsburg

Erhebungsbeauftragte (m/w/d) in ehrenamtlicher Tätigkeit zur Durchführung des Zensus 2022 für den Landkreis Ludwigsburg gesucht.

Was ist Zensus?

Im Jahr 2022 finden ab Mai stichprobenartige Haushaltsbefragungen der Bevölkerung statt. Der Landkreis Ludwigsburg sucht zur Durchführung des Zensus Erhebungsbeauftragte. Interessierte Bürger*innen können sich ab sofort als Interviewer bewerben.

Weitere Informationen zu Zensus unter www.zensus2022.de

Was sind Ihre Aufgaben?

Als **ehrenamtliche/r Erhebungsbeauftragte*r** werden Sie im Rahmen der stichprobenartigen Haushaltsbefragung eingesetzt. Dazu wird Ihnen ein „heimatnaher“ Erhebungsbezirk mit ca. 120 auskunftspflichtiger Personen im Landkreis Ludwigsburg zugeteilt.

Ihre Aufgabe ist es im Zeitraum vom 16. Mai bis Ende Juli 2022 vom Statistischen Landesamt ausgewählte Bürger*innen zu befragen und relevante Informationen in einem Fragebogen zu erfassen.

Sie erhalten hierzu eine entsprechende Schulung im Frühjahr 2022. Während der Befragung stehen wir Ihnen natürlich für Rückfragen zur Verfügung.

Ihr Profil

Sie sind volljährig, zuverlässig, kommunikativ und freundlich. Eine gültige Fahrerlaubnis und eigenes Fahrzeug wäre von Vorteil, ist aber nicht verpflichtend. Sie arbeiten gerne selbstständig, eigenverantwortlich und strukturiert. Sie sind

Schulnachrichten



Apfelbachschule Affalterbach

Förderverein der Apfelbachschule e. V.

Termine, Infos zum Förderverein, den dauerhaften Tintenpatronen- und Schuh-sammlungen und wie Sie uns unterstützen können, finden Sie auf unserer Homepage www.fv-apfelbachschule.de.



Code: D. Bertsch

Ortsbücherei



Meine Bücherempfehlungen für Bestseller-Liebhaber:

Dunkelblum

von Eva Menasse

August 1989: Eine Kleinstadt in Österreich, nah der ungarischen Grenze wird von einem unbekanntem Gast aufgesucht. Offenbar weiß er um ein gut gehütetes Geheimnis und die Dorfgemeinschaft muss sich nun ihrer dunklen Vergangenheit während der NS-Diktatur stellen ...

Ebenso als Hörbuch ausleihbar.

Blaue Frau

von Antje Ravik Strubel

Die junge Tschechin Adina will einen Sprachkurs in Berlin machen. Doch als sie vergewaltigt wird, flieht sie nach Helsinki. Dort verliebt sie sich in einen EU-Abgeordneten. Bei einem Empfang trifft sie auf ihren Peiniger - ausgerechnet dieser Mann soll für sein Engagement einen Preis bekommen ...

Hast Du uns endlich gefunden

von Edgar Selge

Die Lebens- und Gefühlswelt des 12-jährigen Edgar ist sehr stark von der Figur des Vaters geprägt, der eine gesellschaftlich herausgehobene Stellung als Gefängnisdirektor bekleidet. In loser Folge werden Szenen beschrieben, die die Vater-Sohn-Beziehung umkreisen.

Der Geheimbund

von Daniel Silva

Als die Nachricht vom Tod des Papstes eintrifft, weilt Agent Gabriel Allon gerade in Rom. Luigi Donati, Sekretär des Papstes, zweifelt an der offiziellen Todesversion vom Herzinfarkt, dafür gibt es zu viele mysteriöse Vorkommnisse. Donati bittet Allon um Hilfe.

Playlist

von Sebastian Fitzek

Die 15-jährige Feline verschwindet auf dem Schulweg spurlos. Privatdetektiv Alexander Zorbach erkennt, dass Feline versucht, ihm über die Titel, die sie in ihrer Internet-Playlist

nicht in einem sensiblen Bereich des Verwaltungsvollzugs einer Behörde z.B. Ordnungsamt, Jugendamt oder Einwohnermeldeamt beschäftigt.

Was erhalten Sie?

Für diese **ehrenamtliche Tätigkeit** erhalten Sie eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von ca. 700 Euro pro Erhebungsbezirk.

Interesse?

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, den Landkreis Ludwigsburg bei dieser Aufgabe zu unterstützen, freuen wir uns sehr über Ihr E-Mail oder Ihren Anruf. Der angehängte Bewerbungsbogen kann direkt im Rathaus Ihrer Gemeinde/Stadt abgegeben werden.

Rückfragen?

Ihr Zensus-Team der Erhebungsstelle Ludwigsburg steht Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Montag bis Freitag, 9-16 Uhr

Tel.: 07141 144-67000

E-Mail: Zensus-Bewerbung@landkreis-ludwigsburg.de

Tierseuchenkasse (TSK)



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der **01.01.2022**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:
Bienenvölker

(sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Kirchliche Nachrichten



Evang. Kirchengemeinde Affalterbach



Internet: www.kirche-affalterbach.de

E-Mail: Pfarramt.Affalterbach@elkw.de

Pfarrer Siegbert Ammann

Telefon: 07144 37014

Kontaktzeiten des Sekretariats:

Dienstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr

Pfarramtssekretärin: Gabriele Benzler

Gemeindehaus, Nordstraße 15

Telefon: 07144 38455

Termine

3. Sonntag im Advent

Wochenspruch:

„Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“

Jesaja 40, 3.10

Sonntag, 12. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst (Martinskirche)

Mittwoch, 15. Dezember

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 16. Dezember

09.00 Uhr „Gebet für dich“ (Martinskirche)

Gottesdienstregeln

Es dürfen nur die markierten Plätze belegt werden. Wir halten den Abstand von 2 m ein.

Die Gottesdienstdauer wird auf 30 Minuten begrenzt.

Gemeindegesang ist in Innenräumen nicht gestattet.

Bitte tragen Sie während des Gottesdienstes eine FFP2- oder eine medizinische Maske.

Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher werden erfasst und nach 4 Wochen vernichtet.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Predigt in Papierform

Wer aufgrund der Coronalage zurzeit Bedenken hat, den Gottesdienst zu besuchen, kann gerne auf unser Online-Angebot zurückgreifen oder sich eine ausgedruckte Predigt an der Kirchentüre mitnehmen. Auf Nachfrage kann Ihnen auch jemand von den Gottesdienstbesuchern ein ausgedrucktes Exemplar der Predigt mitbringen.

Online-Angebot

Zusätzlich zum Gottesdienst in der Martinskirche bieten wir auf YouTube eine Predigtaufzeichnung an; Sie finden sie auf dem Kanal der Ev. Kirchengemeinde.

Heiligabend-Gottesdienste feiern in Coronazeiten

Natürlich freuen wir uns jedes Jahr, wenn an Heiligabend viele Menschen in die Kirche kommen. Aber auch dieses Jahr wird das aufgrund der einzuhaltenden Coronaregeln nicht so ohne weiteres möglich sein.